



Rechtsanwalt  
Lars Schulte-Bräucker  
Kalthofer Str. 27  
58640 Iserlohn

## Widerspruchsbescheid

**Datum:** 22. Juni 2021  
**Geschäftszeichen:** 416 - 35502//0005081 - W-35502-01092/21  
**Auf den Widerspruch  
wohnhaft  
vertreten durch** der Frau Dorothea Gräfe  
Rosenweg 9, 58710 Menden  
**vom** Rechtsanwalt Lars Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640  
Iserlohn  
**eingegangen am** 07. Juni 2021, Gz.: 637-21/SB/IL  
**gegen den Bescheid vom** 07. Juni 2021, Gz.: 637-21/SB/IL  
**Geschäftszeichen:** 430 - 35502//0005081  
**wegen** Bewilligung von Arbeitslosengeld II für die Zeit von Juni 2021 bis  
Mai 2022

trifft die Rechtsbehelfsstelle folgende

## Entscheidung

Der Widerspruch wird als unbegründet zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

## Begründung

Die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für die Zeit vom Juni 2021 bis Mai 2022 mit Bescheid vom 20.05.2021 ist gem. § 19 SGB II rechtmäßig.

Der Regelbedarf für Alleinstehende nach § 20 SGB II und der Mehrbedarf für die Warmwasserbereitung nach § 21 VI SGB II sind in gesetzlicher Höhe berücksichtigt.

Die Kosten der Unterkunft sind in angemessener und die Kosten der Heizung in tatsächlich entstehender Höhe als Bedarf nach § 22 I SGB II berücksichtigt.

Im Juli 2021 minderte das auf die Heizkosten entfallende Guthaben von € 74,87 aus der Betriebs- und Heizkostenabrechnung der GEWOGE vom 10.05.2021 nach § 22 III SGB II die Bedarfe für die Kosten der Unterkunft Heizung nach dem Monat der Gutschrift. Die Gutschrift erfolgte zum Juni 2021.

Die Anrechnung des Einkommens der Widerspruchsführerin iSd § 11 SGB II aus der ihr gezahlten Witwenrente iHv monatlich € 665,45, bereinigt nach § 11b SGB II um die Pauschale für private Versicherungen iHv € 30,00 gem. § 6 ALG-II-VO, mit dem Betrag von € 635,45 begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Nach dieser Sach- und Rechtslage musste der Widerspruch erfolglos bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann jeder Betroffene für sich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

**Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund,**

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird. Nähere Informationen ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Internetportal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs ([www.egvp.de](http://www.egvp.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Klage muss gemäß § 92 des Sozialgerichtsgesetzes den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder der zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden

Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

Im Auftrag

Paetz